

Est. A-17244



TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGLI

Regeln

für die im Jahre 1910 in ^{Dorpat} ~~Jurjew~~ zu vollziehenden
Stadtverordnetenwahlen.

1. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
2. Für den Stimmzettel ist ein halber Bogen weissen Schreibpapiers von gewöhnlichem Format zu verwenden.
3. Zu wählen sind im ganzen 72 Personen, und zwar 60 Stadtverordnete und 12 Ersatzmänner (кандидаты). Als zu Stadtverordneten erwählt werden diejenigen 60 Personen angesehen, welche die grösste Anzahl von Stimmen erhalten haben, während die der Stimmzahl nach folgenden 12 Personen als Ersatzmänner zu gelten haben und zwar in der ihrem Stimmsatze entsprechenden Reihenfolge.

4. Der Name eines jeden Kandidaten darf in einem und demselben Stimmzettel nicht mehr als einmal vorkommen.

Anmerkung. Ist der Name eines Kandidaten in einem und demselben Stimmzettel mehrmals angeführt, so gilt er trotzdem als nur einmal vorgeschlagen.

5. Personen, die zu Stadtverordneten in Vorschlag gebracht werden sollen, sind in den Stimmzettel unter laufender Nummer einzutragen und bei jedem Kandidaten ist sein Familienname, Vorname, Vatersname (falls solcher bekannt) und die Nummer, unter welcher er in der Wählerliste verzeichnet steht, anzugeben.

6. Die Eintragung der Kandidaten in den Stimmzettel kann, nach eigenem Ermessen des Wählers, handschriftlich oder auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Druck, Lithographie usw., bewerkstelligt werden, nur muss die Bezeichnung des Kandidaten so deutlich und leserlich sein, dass das Lesen des Stimmzettels keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

49047991

7. Der Stimmzettel darf nicht vom Wähler unterschrieben sein, und darf, ausser der Bezeichnung der Kandidaten, weder auf der vorderen Seite, noch auf der Rückseite, irgend welche Bemerkungen, Zeichen, Korrekturen oder Rasuren aufweisen. Stimmzettel, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden als ungültig angesehen.

8. Der Wähler kann seinen Stimmzettel entweder schon vor den Wahlen, oder auch erst in der Wahlversammlung zusammenstellen. Zu letzterem Zwecke ist in dem Wahllokal ein besonderer Raum mit den nötigen Schreibutensilien und Bogen weissen Schreibpapiers bestimmt, in dem sich jedoch zurzeit nie mehr als ein Wähler aufhalten darf.

9. Bei der Stimmabgabe ist der Stimmzettel unbedingt in einem durch Zukleben geschlossenen Kuvert zu übergeben, wobei jedes Kuvert nicht mehr als einen Stimmzettel enthalten darf. Finden sich bei der Zählung der Stimmen in einem Kuvert mehr als ein Stimmzettel vor, so sind alle in diesem Kuvert gefundenen Zettel als ungültig zu betrachten. Beim Zukleben der Kuverts dürfen sie nicht gesiegelt werden.

Anmerkung. Personen, welche bei der Wahl über zwei Stimmen, eine persönliche und eine Vollmachtstimme verfügen, übergeben zwei Stimmzettel und zwar jeden in einem besonderen Kuvert.

10. Die Kuverts für die Stimmzettel werden vom Stadtamt angefertigt und auf der vorderen Seite mit einem Stempel des Stadtamts versehen. Kuverts, welche nicht den Stempel des Stadtamts tragen, desgleichen mit irgend welchen Zeichen oder Vermerken versehene oder zerrissene Kuverts, können nicht entgegengenommen werden.

11. Am Wahltage werden die Wähler zur Abgabe der Stimmen nur zugelassen, nachdem sie einen ihnen vom Stadthaupt ausgereichten, auf den Namen lautenden Schein vorgewiesen haben. Dieser Schein (именное объявление) besteht aus einem Blatt mit einem abtrennbaren Coupon. Auf der Vorderseite dieses Blattes und des Coupons sind der Vorname, der Vatersname (falls er bekannt ist) und der Familienname desjenigen Wählers vermerkt, dem der Schein ausgereicht worden ist, seine Nummer in der Wähler-

liste und der Hinweis darauf, dass dieser Schein einer anderen Person nicht übergeben werden darf und sowohl beim Eingang in das Wahllokal, wie auch bei der Abgabe des Kuverts mit dem Stimmzettel, vorzuweisen ist. Auf der Vorderseite befindet sich überdies oben die Aufschrift „Legitimationsschein zur Teilnahme an den Jurjewer Stadtverordnetenwahlen für das Quadriennium 1910—1914“. Unterhalb enthält der Schein einen Hinweis darauf, dass der Coupon nach der Stimmabgabe, für den Fall etwaiger Nachwahlen, aufzubewahren ist. Denjenigen Personen, die bei den Wahlen zwei Stimmen ausüben können, werden zwei Scheine ausgereicht.

12. Drei Wochen vor den Wahlen wird in den örtlichen Zeitungen der Wahltermin bekannt gemacht und zugleich die Mitteilung veröffentlicht, dass im Laufe der zwei letzten Wochen vor den Wahlen den in die Wählerliste eingetragenen Wählern, wie auch denjenigen Personen, die als Bevollmächtigte, Vormünder oder Kuratoren, oder auf Vereinbarungen mit Miteigentümern an ungeteilten Immobilien hin an den Wahlen teilnehmen können, vom Stadthaupt im Stadtamt an den Werktagen zwischen 11 und 1 Uhr tags werden ausgereicht werden: a) die Legitimationsscheine zur Teilnahme an den Wahlen; b) mit dem Stempel des Stadtamts versehene Kuverts für die Stimmzettel und c) Exemplare dieser Wahlregeln.

13. Personen, die keine Legitimationsscheine erhalten oder sie verloren haben, können solche Scheine, oder Duplikate der verlorenen, und die übrigen im § 12 angeführten Papiere, am Wahltage (am 25. Februar) im Wahllokal erhalten.

14. Personen, welche um die Ausreichung eines Legitimationsscheines nachsuchen, haben im Falle irgend welcher Zweifel ihre Pässe vorzuweisen; wünschen sie aber an den Wahlen auf Grund einer Vollmacht oder einer Vereinbarung mit ihren Miteigentümern teilzunehmen, so müssen sie überdies die vom Gesetz geforderten Vollmachten und schriftlichen Vereinbarungen vorstellen (Art. 25—30 und Anmerkung zum Art. 24 der Städteordnung). Diese Vollmachten und Vereinbarungen werden nach vorhergegangener Prüfung unter Leitung des Stadthauptes, zurückbehalten und den Wahlakten einverleibt. Bei der Ausreichung

des Legitimationsscheins zum Besuch der Wahlversammlung wird auf dem Scheine der Name derjenigen Person vermerkt, die an der Wahl als Vertreter oder auf Grund der Vereinbarung teilnimmt.

15. Die Wahlversammlung zur Abgabe des Kuverts mit dem Stimmzettel wird am Donnerstag, den 25. Februar 1910 um 11 Uhr morgens, im Turnsaal an der Ecke der Breitstrasse und der Magazinstrasse unter dem Vorsitz des Stadthaupts eröffnet und ohne Unterbrechung bis 8 Uhr abends fortgesetzt. Um 8 Uhr abends wird der Zutritt zum Wahllokal für die Wähler gesperrt und darnach werden nur noch diejenigen Wähler zur Wahl zugelassen, die sich bereits im Saale befinden.

Anmerkung. Für Wähler, die bei den Wahlen vor oder nach Abgabe der Stimmzettel zugegen zu sein wünschen, wird auf der Galerie der Saales eine dem vorhandenen Raume entsprechende Anzahl von Plätzen angewiesen werden. Um 8 Uhr abends wird der Zutritt zur Galerie gesperrt. Nichtwähler haben keinen Zutritt zum Wahllokal.

16. Bevor zur Prüfung der Wahlberechtigung der erschienenen Wähler und zur Entgegennahme der Kuverts mit den Stimmzetteln geschritten wird, werden den Versammelten die Art. 24 und 33 der Städteordnung vorgelesen, mit dem Hinweise, dass Personen, welche widerrechtlich an der Wahl teilnehmen, der im Art. 1434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe unterliegen.

17. Bevor mit der Entgegennahme von Kuverts mit den Stimmzetteln der Anfang gemacht wird, muss der Wahlkasten den anwesenden Wählern vorgewiesen werden, damit sie sich davon überzeugen können, dass er leer sei und, ausser der Spalte zum Hineinlegen der Kuverts mit den Stimmzetteln, keine andere Oeffnung habe. Hierauf wird der Wahlkasten verschlossen, mit dem Siegel des Vorsitzenden versiegelt und der Zettel, auf dem das Siegel angebracht ist, vom Vorsitzenden und von denjenigen der anwesenden Wähler, welche solches wünschen, mit ihrer Unterschrift versehen.

18. Zu seiner Unterstützung bei der Feststellung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und beim Zählen der

Stimmen, erwählt sich der Vorsitzende die erforderliche Anzahl von Gehülfen aus dem Bestande der Wähler. Zur Beihilfe für Kanzleiarbeiten kann überdies das Stadtamt dem Vorsitzenden Stadtbeamte beordnen.

19. Die Abgabe des Stimmzettels in geschlossenem Kuvert erfolgt in nachstehender Ordnung:

a) Die Wähler treten einzeln an den Tisch heran, bei welchem der Wahlkasten aufgestellt ist, wobei zur Wahrung strenger Ordnung die dazu erforderlichen Längs- und Querbarrieren aufzustellen sind;

b) jeder Wähler übergibt persönlich den Legitimationschein und das geschlossene Kuvert mit seinem Stimmzettel dem Stadthaupt oder seinem gesetzlichen Vertreter, welcher, nachdem er sich von dem Wahlrechte und der Identität des Wählers überzeugt hat, das Kuvert sofort im Beisein des Wählers in den Wahlkasten gleiten lässt. Den Legitimationsschein behält das Stadthaupt oder sein Vertreter, der Coupon jedoch wird dem Wähler zurückgegeben.

20. Die Uebergabe des Kuverts seitens eines Wählers wird mittels Durchstreichens der entsprechenden Nummer der Wählerliste vermerkt. Der Name des Wählers wird ausserdem auf einem Blatt vermerkt.

21. Zur Vermeidung eines die Stimmabgabe störenden Gedränges am Wahlkasten haben Personen, welche ihre Stimme abgegeben haben, sowie solche, denen der Vorsitzende die Entgegennahme ihres Kuverts mit dem Stimmzettel verweigert hat, das Wahllokal sofort durch einen besonderen Ausgang zu verlassen.

22. Jeder Fall der Nichtzulassung einer Person zur Abgabe ihrer Stimme ist im Protokoll der Wahlversammlung zu verschreiben.

23. Nachdem alle Wähler, welche sich bis 8 Uhr abends im Wahllokal eingefunden hatten, ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlversammlung geschlossen und die Spalte des Wahlkastens, zum Hineinlegen der Kuverts mit den Stimmzetteln, mit einem Deckel verschlossen und letzterer mit dem Siegel des Vorsitzenden versiegelt, wobei der Zettel, auf welchem das Siegel angelegt worden, vom Vorsitzenden und den sich hierzu meldenden anwesenden Wählern unterzeichnet wird. Hierauf wird auf Grund

der während der Stimmabgabe gemachten Vermerke und der abgenommenen Legitimationsscheine (Punkt 20) die Anzahl der entgegengenommenen Kuverts festgestellt, durch den Vorsitzenden den Anwesenden bekanntgegeben und in das Protokoll der Wahlversammlung eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und seinen Gehülfen unterschrieben.

24. Der versiegelte Wahlkasten und das übrige Wahlmaterial wird unter dem Schutz einer hierzu abzukommendierenden Polizeiwache in das Gewölbe des Stadtamts transportiert.

25. Die Zählung der abgegebenen Stimmen findet am folgenden Tage, d. i. am 26. Februar, in öffentlicher Sitzung statt, die unter dem Vorsitz des Stadthaupts um 11 Uhr morgens im Saale des Rathauses eröffnet wird. In den Rathaussaal werden nur solche Wähler gelassen, die die Coupons ihrer Legitimationsscheine verweisen.

26. Bevor der Wahlkasten zwecks Zählung der Stimmen geöffnet wird, überzeugt sich der Vorsitzende im Beisein seiner Gehülfen und der anwesenden Wähler von der Unversehrtheit des Wahlkastens und der an ihm befindlichen Siegel; über den Befund der Besichtigung ist ein Vermerk im Protokoll zu machen.

27. Die Zählung der Stimmen geschieht unter Aufsicht und Leitung des Vorsitzenden durch dessen Gehülfen, die zur Beschleunigung und Erleichterung der Zählung vom Vorsitzenden in eine Anzahl von Gruppen (Tischen) im Bestande von nicht weniger als drei Mann eingeteilt werden.

28. Bevor zur Oeffnung der die Stimmzettel enthaltenden Kuverts geschritten wird, werden die Kuverts aus dem Wahlkasten herausgenommen und wird dabei jedes Kuvert mit der laufenden Nummer versehen. Alsdann werden die herausgenommenen und numerierten Kuverts zum Oeffnen und zum Zählen der Stimmen vom Vorsitzenden unter die einzelnen Gruppen seiner Gehülfen verteilt, wobei die Namen der Gehülfen jeder Gruppe und die Nummern der ihr übergebenen Kuverts im Protokoll zu vermerken sind.

29. Nach Oeffnung eines jeden Kuverts wird der in ihm enthaltene Stimmzettel mit der Nummer des entsprechenden Kuverts versehen und die Gehülfen der be-

treffenden Gruppe überzeugen sich davon, dass der Stimmzettel ordnungsgemäss angefertigt ist, wobei ihnen die Punkte 4—9 der vorliegenden Wahlregeln zur Richtschnur dienen.

Stimmzettel, die hinsichtlich ihrer Gültigkeit überhaupt, oder hinsichtlich der ordnungsmässigen Eintragung auch nur einzelner Kandidaten Zweifel erwecken, werden gesondert zusammengelegt und, nachdem alle Zettel ihre Nummer erhalten haben, dem Vorsitzenden zur Entscheidung vorgelegt. In allen Fällen, wo ein Stimmzettel vollständig oder nur hinsichtlich einzelner in ihm enthaltener Namen (vergl. Anmerkung zu Punkt 4) für ungültig erklärt wird, ist hierüber sowohl auf dem Stimmzettel selbst, als auch im Sitzungsprotokoll ein entsprechender Vermerk zu machen.

30. Zum Zwecke der Zählung der Stimmen wird der Familien- Vor- und Vatersname, sowie die Nummer (nach der Wählerliste) der in einem jeden Stimmzettel aufgeführten Personen vorgelesen und obligatorisch von zwei Gehülfen, und zwar von jedem gesondert, in dazu bestimmte Zählbogen eingetragen, jeder einzelne Fall aber, wo eine dieser Personen in Vorschlag gebracht wird, durch einen Strich im Zählbogen bei dem Namen des entsprechenden Kandidaten vermerkt.

31. Nachdem auf diese Weise alle Stimmen auf Grund der der einzelnen Gruppe übergebenen Stimmzettel abgemerkt worden, zählen die Gehülfen dieser Gruppe nach den Vermerken in den Zählbogen die Stimmen, welche für jede in die Zählbogen eingetragene Person abgegeben worden sind, und vermerken das Resultat der Zählung auf den Zählbogen, welche alsdann von ihnen unterschrieben und dem Vorsitzenden der Wahlversammlung übergeben werden.

32. Nach Empfang und Prüfung aller von den einzelnen Gruppen seiner Gehülfen zusammengestellten Zählbogen durch den Vorsitzenden, wird auf Grund der Zählbogen die Gesamtzahl der Stimmen festgestellt, die jeder einzelne Kandidat in allen Stimmzetteln zusammengenommen erhalten hat, und sodann in 2 Exemplaren die endgültige Liste (выборный листъ) aller bei der Wahl in Vorschlag gebrachten Personen angefertigt. In diese Liste sind alle Personen, für welche Stimmen abgegeben worden sind, unter laufender Num-

mer und in der ihrem Stimmsatz entsprechenden Reihenfolge (beginnend mit dem höchsten Stimmsatz) einzutragen, unter Anführung des Familien- und Vornamens, des Vatersnamens (wenn solcher bekannt), der Nummer nach der Wählerliste und der Stimmzahl eines jeden Kandidaten. Die endgültige Liste der vorgeschlagenen Personen wird sofort in der Wahlversammlung verlesen und vom Vorsitzenden, seinen Gehülfen und den sich dazu meldenden Wählern unterschrieben. Hierauf wird die Wahlversammlung geschlossen.

33. Die Kuverts, Stimmzettel, Legitimationsscheine und Zählbogen, werden in gesonderten Paketen versiegelt und zugleich mit dem Original der endgültigen Liste der in Vorschlag gebrachten Personen (выборный листъ), den Protokollen und den übrigen Wahlakten, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Wahlen, durch den Vorsitzenden dem Stadtamt übergeben.

